
Änderungen zum Informationsblatt für den Präsenzunterricht ab 10. Juni

Musikschulunterricht

Instrumental-/Gesangsunterricht (alle Altersstufen)

- 3-G-Nachweis
- Mindestabstand 1 Meter zwischen den anwesenden Personen, Schülerinnen, Schülern und Lehrenden, bei Blasinstrumenten und Gesang soweit möglich mindestens 3 Metern (radial)
- Achten Sie weiterhin auf ausreichende Lüftungspausen (Querlüften!) zwischen den Unterrichtseinheiten!

Gruppenunterricht in allen Fächern

- bis maximal 16 Personen möglich
- 3-G-Nachweis
- bei Eltern-Kind-Gruppen gelten Kind und Bezugsperson als eine Person
- bei Blasinstrumenten und Gesang soweit möglich mindestens 3 Metern (radial)
- bei EMP und Tanz kann die Abstandregelung unterschritten werden, wenn sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos ergriffen werden (Bildung von Teams)
- Der Unterricht ist so zu gestalten, dass größtmögliche Abstände eingehalten werden können, der Richtwert von 1 m Abstand kann kurzfristig unterschritten werden
- Achten Sie weiterhin auf ausreichende Lüftungspausen (Querlüften!) zwischen den Unterrichtseinheiten!

Kooperationen Schulen und Kindergärten

- Kooperationen mit Schulen dürfen nach den Regelungen des aktuellen Erlasses für die Schulen im Freien wieder durchgeführt werden
- Kooperationen mit Kindergärten dürfen nach den Regelungen für die Landeskindergärten im Freien stattfinden.

Für etwaige Änderungen beachten Sie bitte die Regelungen für die Schulen und Landeskindergärten.

3-G-Nachweis

Nach der 3-G-Regel sind Genesene und Geimpfte getesteten Personen gleichgestellt. Das bedeutet, dass Personen nach einer abgelaufenen Sars-CoV-2 Infektion oder eine Impfung gegen Sars-CoV-2 anstatt eines negativen Testergebnisses auch einen Nachweis über die abgelaufene Infektion oder die Impfung vorweisen können. Aus diesem Grund gibt es nunmehr insgesamt drei Möglichkeiten, welche als Nachweis herangezogen werden können.

1 Geimpft

- Erstimpfung: ab dem 22. Tag nach der Impfung, nicht länger als drei Monate zurückliegend
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- Impfstoffe mit nur einer Impfung: ab dem 22. Tag nach der Impfung, nicht länger als neun Monate zurückliegend
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf

2 Genesen

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

3 Getestet

- Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt
- Antigentest einer befugten Stelle, nicht älter als 48 Stunden
- PCR Testeiner befugten Stelle, nicht älter als 72 Stunden
- Nachweis neutralisierender Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten

Informationen zu SARS-CoV-2 Tests in Niederösterreich finden Sie unter:

<https://notrufnoe.com/testung/>

Lehrpersonen / Verwaltungspersonal

- Für Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht (FFP-2) in geschlossenen Räumen, es kann nur temporär in Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs nicht mit Masken möglich ist, davon Abstand genommen werden.
- Auch für Lehrpersonen gilt die drei G-Regel, wonach Genesene und Geimpfte getesteten Personen gleichgestellt sind. Sollten Lehrpersonen weder geimpft noch genesen sein, ist alle sieben Tage ein negatives Testergebnis vorzulegen. Wenn dies nicht möglich ist, ist ständig eine FFP2-Maske zu tragen.

- Es besteht keine Maskenpflicht für schwangere Lehrkräfte bzw. wenn es aus nachweislich gesundheitlichen Gründen (Attest) nicht zumutbar ist. Schwangere haben stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Maskenpflicht Musikschülerinnen und Musikschüler

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes weiterhin ausgenommen. Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben einen herkömmlichen Mund-Nasen-Schutz, Personen nach dem vollendeten 14. Lebensjahr eine FFP2-Maske zu tragen.
- Wenn das Spielen des Instruments / Ausüben des Fachs für den jeweiligen Schüler / die jeweilige Schülerin mit MNS bzw. FFP2-Maske nicht möglich ist, kann temporär davon Abstand genommen werden (Blasinstrumente, Gesang, Tanz).

Prüfungen

- Veranstaltungen der Musikschule gelten als Zusammenkünfte gemäß § 13 COVID-19-Öffnungsverordnung. Ausgenommen sind hiervon lediglich Prüfungen (Gold, Silber, Bronze, Junior), zumal diese im Musikschulbereich Maßnahmen schulischer Notwendigkeit darstellen und dem Regelunterricht zuzuordnen sind.
- Sollte eine öffentliche Prüfung (Prüfungskonzert o.ä.) umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Zusammenkunft (Veranstaltung) im Sinne COVID-19-Öffnungsverordnung mit dem entsprechenden Maßnahmenkatalog handelt.